

Kostenausgleich für die Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG

KSD 20150883

ANTRAG

nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgersausschusses vom 16.03.2015:

Der Stadtrat möge den Zweckvereinbarungen über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG RhPf mit dem Rhein-Pfalz-Kreis, dem Kreis Bad Dürkheim und den Städten Speyer und Worms zustimmen.

Aufgrund der Änderung des § 69 Abs. 7 SchulG sollen die Kreise oder kreisfreien Städte, aus denen Schüler in die Förderschulen anderer Träger transportiert werden, an den Beförderungskosten beteiligt werden.

Hierzu hat die Verwaltung Gespräche mit dem Rhein-Pfalz-Kreis, dem Kreis Bad Dürkheim, sowie den Städten Frankenthal, Speyer und Worms geführt.

Unterzeichnete Zweckvereinbarungen des Rhein-Pfalz-Kreises und der Stadt Worms liegen der Verwaltung bereits vor. Bad Dürkheim und Speyer werden die Zweckvereinbarungen parallel zum Verfahren der Stadt Ludwigshafen im Frühjahr in die Gremien einbringen.

Eine Gesprächsanfrage an die Stadt Neustadt wurde mit dem Hinweis auf internen Klärungsbedarf von der dortigen Verwaltung zunächst zurückgestellt.

Alle Zweckvereinbarungen sind inhaltlich gleich.

Die Gespräche mit den verschiedenen Verwaltungen resultierten jedoch in unterschiedlichen Einigungen über das Inkrafttreten der Vereinbarungen.

Eine Proberechnung, basierend auf dem Schuljahr 2012/13 ergab bisher nicht geplante Erträge in Höhe von ca. 130.000 EUR.